

§ 1 Angebot, Garantie, Urheberrecht

1. Die zu dem Angebot der Firma Repro-Form GmbH, im folgenden Lieferer, gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind nur an nähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko wird vom Lieferer nicht übernommen.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

§ 2 Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist nur statthaft, soweit die Gegenansprüche des Bestellers vom Lieferer nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit, Vertragsstrafe bei Lieferverzögerung

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Ebenso beginnt die Lieferfrist frühestens mit Eingang der Materialien (Rohlinge bzw. alte und verbrauchte Tiefdruckzylinder usw.), die vom Besteller zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
4. Wird der Versand durch Verschulden des Bestellers verzögert, so hat der Besteller dem Lieferer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vereinbarten Auftragsvergütung für jeden Tag der Verzögerung, insgesamt aber höchstens 5 % davon zu bezahlen.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der entsprechenden Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 5 Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

1. Der Besteller überträgt mit Abschluss des Vertrages sein Eigentum an den von ihm an den Lieferer für die Bearbeitung des Auftrags zu liefernden Gegenständen (Rohlingen, alten oder verbrauchten Druckzylindern) an den Lieferer. Die Übereignung erfolgt zur Sicherung der dem Lieferer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen.
2. Solange der Besteller die von ihm zu liefernden Gegenstände noch nicht an den Lieferer übergeben hat, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Besteller diese für den Lieferer unentgeltlich verwahrt.
3. Besteller und Lieferer sind sich darüber einig, dass der Lieferer auch Eigentümer der durch die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung der vom Besteller gelieferten Gegenstände entstehenden neuen Sachen wird.
4. Sollte durch die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer das Eigentum des Lieferers untergehen und der Besteller Eigentümer werden, so gilt als vereinbart, dass das Eigentum im Augenblick des Erwerbs durch den Besteller von diesem wieder an den Lieferer übergeht.
5. Der Lieferer ist im Verhältnis zum Besteller als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. § 951 BGB gilt nicht.
6. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der

Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Lieferer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Besteller hat. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht.

7. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
8. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
9. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer als auch die Ablieferung infolge einer Pfändung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Die Mängelanzeige hat schriftlich im Sinne des § 127 BGB zu erfolgen.
2. Im übrigen gilt § 377 HGB.
3. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, vom Besteller gelieferte Stoffe (auch Pläne, Daten etc.) zu untersuchen und eventuelle Mängel zu rügen. Offensichtlich fehlerhafte Stoffe darf er, ohne auf die Fehlerhaftigkeit hinzuweisen, aber nicht bearbeiten.

§ 8 Gewährleistung

1. Als Nacherfüllung kann der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
2. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, wobei ein Fehlschlagen auch dann vorliegt, wenn der ursprüngliche Mangel zwar beseitigt, die Sache aber gleichwohl mangelhaft ist, hat der Besteller das Recht zur Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB und zum Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 440 BGB. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter der Maßgabe der Regelungen unter § 9 dieser Vertragsbedingungen.

§ 9 Schadensersatz, Aufwendungsersatz

1. Liegt ein unerheblicher oder erheblicher Mangel vor, beschränkt sich die Haftung des Lieferers für Sach- und Vermögensschäden oder auf Aufwendungsersatz auf die vorhersehbaren, typischerweise dadurch eintretenden Schäden oder Aufwendungen, soweit er nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten hat.
2. Ansonsten ist die Haftung des Lieferers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz grundsätzlich beschränkt auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verursachung des Schadens. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht:
 - a) In Fällen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 309 7 a BGB)
 - b) Bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung für die Beschaffenheit
 - c) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - d) Soweit der Mangel arglistig verschwiegen wurde
 - e) Bei Zusicherung der Einhaltung des Liefertermins oder seiner Garantie
 - f) Soweit der Lieferer in der Lage ist, für Folgeschäden an anderen Sachen als dem Vertragsgegenstand oder an sonstigem Vermögen des Bestellers im Rahmen der bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung Deckung zu erhalten.
3. Beruht der Schaden auf einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Lieferer, ist dessen Haftung, unter der Voraussetzung, dass er die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten hat, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

§ 10 Verjährung

1. Die gesetzliche Verjährung der Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wird auf ein Jahr erleichtert. Das gilt nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko der Ware übernommen hat. Dies gilt ebenfalls nicht, soweit der Anspruch durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Lieferers verursacht wurde. Es gilt weiter nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen, Abtretungsbefugnis

1. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten allenfalls, soweit sie den Bedingungen des Lieferers nicht widersprechen.
2. Der Lieferer ist berechtigt, die ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche, abzutreten.

§ 12 Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr gehalten, eine neue Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung der Bestimmung des vorstehenden Halbsatzes.
2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts) Anwendung. Die Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Ebenso erfolgen die Verhandlungen und die Korrespondenz in deutscher Sprache.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.